

Die Durchführung von
Bürgerbegehren und –entscheiden
in Rheinland – Pfalz

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Thematischer Anwendungsbereich | 3 |
| 2. | Abstimmungsfrage | 4 |
| 3. | Begründung | 4 |
| 4. | Unterschriftensammlung | 5 |
| 5. | Einreichung | 6 |
| 6. | Zulassung | 6 |
| 7. | Information | 7 |
| 8. | Bürgerentscheid | 7 |
| 9. | Bindungswirkung | 8 |
| 10. | Auszüge aus der Gemeindeordnung und Landkreisordnung Rheinland-Pfalz | 8 |
| 11. | Mehr Demokratie e.V. | 11 |

verfasst von Prof. Dr. Roland Geitmann, Kehl

Mehr Demokratie e. V. - Landesverband Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 86/1, 70178 Stuttgart, Tel. 0711-509 10 10, Fax 0711-509 10 11

www.mitentscheiden.de, bawue@mitentscheiden.de

1. Thematischer Anwendungsbereich

§ 17a Gemeindeordnung (GemO) und § 11e Landkreisordnung (LkrO) Rheinland – Pfalz ermöglichen in nunmehr erweitertem Umfang, dass über eine kommunalpolitische Frage ein **Bürgerentscheid** stattfindet. Dies kann seit Sept. 2010 auch durch Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss geschehen (**Ratsreferendum**). Dieses Merkblatt informiert darüber, wie durch **Bürgerbegehren** ein solcher Entscheid verlangt werden kann.

Auf Drängen des Vereins Mehr Demokratie e. V. hat der Landtag im Sept. 2010 den bis dahin geltenden engen Katalog der bürgerentscheidsfähigen Fragen gestrichen, so dass seitdem im Prinzip **jede** Gemeinde- und jede Landkreisangelegenheit Gegenstand eines Bürgerentscheids sein kann, ausgenommen allerdings die im Negativkatalog (Abs.2) aufgeführten Gegenstände.

Für Gemeinden und Landkreise besteht bei öffentlichen Aufgaben jeweils für ihr Gebiet eine Zuständigkeitsvermutung, ein **Aufgabenfindungsrecht**, soweit Gesetze bestimmte Aufgaben nicht anderen Ebenen, insbesondere Bund und Land, zuweisen. Auch (rechtlich zwar unverbindliche, aber politisch gewichtige) **Stellungnahmen** zu Vorhaben anderer Träger (z. B. Bahntrasse) gehören zu ihren Aufgaben und sind bürgerentscheidsfähig. Auf die Entscheidungen von Zweckverbänden können angehörige Gemeinden und Landkreise durch **Weisungen** an ihre Vertreter in der Verbandsversammlung Einfluss nehmen und hierüber wiederum die Bürger abstimmen lassen.

Nach dem **Negativkatalog** in Absatz 2 sind von Bürgerbegehren und -entscheiden ausgeschlossen:

1. Gesetzliche Aufgaben des Bürgermeisters bzw. des Landrats, insbesondere die „laufende Verwaltung“ und Auftragsangelegenheiten, wozu Einzelentscheidungen der Ordnungsverwaltung gehören;
2. Fragen der inneren Organisation,
3. die Rechtsverhältnisse der Gemeinderäte, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten (z.B. Diäten und Gehaltseinstufung des/r Bürgermeisters/in, entsprechendes gilt für die Landkreisebene),
4. Haushaltssatzung und -plan, Haushaltssicherungskonzept sowie Kommunalabgaben, Tarife und Entgelte (nicht ausgeschlossen werden hierdurch jedoch Angelegenheiten, die sich auf den Haushalt auswirken, weil sie etwas kosten),
5. Jahresrechnung,
6. Aufstellung, Änderung und Aufhebung von **Bauleitplänen** (also Flächennutzungs- und Bebauungsplänen; dieser Ausschlussbestand ist besonders einschneidend),
7. Vorhaben, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern,
8. Rechtsmittelverfahren,
9. gesetzwidrige Anträge.

- Ausgeschlossen sind auch Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten **drei Jahre** bereits ein Bürgerentscheid stattfand.

2. Abstimmungsfrage

Das Bürgerbegehren muss zu einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage einen Bürgerentscheid verlangen, z. B.:

„Die Unterzeichner fordern einen Bürgerentscheid über die Frage:

„Sind Sie dafür, dass der Bau einer neuen Stadthalle in X-Stadt unterbleibt?“

Vermeiden Sie Begründungselemente in der Abstimmungsfrage! Deren endgültige Formulierung kann der Gemeinderat (bzw. Kreistag) sachlich richtig stellen oder an die aktuelle Beschlusslage anpassen. Richtet sich ein Bürgerbegehren z.B. gegen einen Baubeschluss des Gemeinderats, wird die Frage zwangsläufig so formuliert, dass diejenigen, die gegen den Bau sind, beim Bürgerentscheid das „Ja“ ankreuzen müssen; denn sie sind für die Aufhebung eines geltenden Beschlusses.

3. Begründung

Die gesetzlich vorgeschriebene Begründung darf keine wesentlichen Unrichtigkeiten enthalten; deshalb Vorsicht mit Zahlen und Bewertungen! Sie kann und sollte knapp sein und sollte sich auf wenige griffige Argumente konzentrieren, welche die Bedeutung der Angelegenheit belegen. Das Bürgerbegehren kann auch von denen unterstützt werden, die inhaltlich anderer Meinung sind als die Initiatoren, aber wegen der Bedeutung der Angelegenheit einen Bürgerentscheid befürworten. Je nach erhofften Unterstützerebenen für das Bürgerbegehren werden Sie deshalb in der Begründung zur Sache selbst sowohl Pro- als auch Contra-Argumente nennen.

Bürgerbegehren, die gegenüber der geltenden Beschlusslage im Gemeinderat bzw. Kreistag zusätzliche Aufwendungen für eine Angelegenheit verlangen (ausgenommen die Kosten, die das Bürgerentscheidsverfahren selbst verursacht), müssen einen durchführbaren **Kostendeckungsvorschlag (KDV)** enthalten. Diesen werden Sie nur mit Hilfe kommunalpolitisch und gemeindefinanzrechtlich erfahrener Personen erstellen können. Dafür können Sie den/die Finanzbeamten/in der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung in Anspruch nehmen, auch wenn diese dazu bislang nicht ausdrücklich gesetzlich verpflichtet sind.

- (1) Wenn das Bürgerbegehren (BB) auf **Unterlassen** einer von der Gemeinde geplanten kostenträchtigen (und nicht auf Einsparung gerichteten) Maßnahme zielt, bewirkt es keine „Kosten“, so dass kein KDV anfällt. Dass von der Gemeinde erhoffte mittelbare (z. B. wirtschaftsförderliche) Wirkungen ihrer Maßnahme dann ausbleiben, fällt nicht unter „Kosten“.
- (2) Wenn das BB dagegen auf eine **zusätzliche Investition oder Dienstleistung** zielt, sind neben etwaigen Investitionen vor allem Folgekosten zu berücksichtigen.
- (3) Richtet sich das BB **gegen die Schließung einer Einrichtung**, sind bei den Kosten sowohl ein ggf. notwendiger Sanierungsaufwand zu bedenken als auch die laufenden

Betriebskosten; vom Sanierungsaufwand wären ggf. Abbruchkosten und der bilanzierte Restwert abzuziehen.

- (4) Bei BB **gegen den Verkauf** (von Wohnungen, Betrieben, Beteiligungen und Grundstücken) wird manchmal der *Einnahmeausfall* als „Kosten“ angesehen. Das ist unzutreffend, weil lediglich Geld gegen einen Sachwert eingetauscht wird, es sei denn, die Gemeinde könnte nachweisbar einen höheren Erlös als den Markt- oder Bilanzwert erzielen. Unter abzudeckende Kosten fällt jedoch ggf. der Abmangel, den die Gemeinde ohne Verkauf weiterhin jährlich tragen müsste.

Die Verwaltungsgerichte stellen einerseits klar, dass nicht überspannte Anforderungen gestellt werden dürfen, verlangen aber zumindest „*überschlägige und in sich schlüssige*“ bezifferte Angaben, sofern Kosten anfallen.

Als **Deckungsvorschlag** kommen je nach Sachlage ganz unterschiedliche Maßnahmen in Betracht:

- Zuschüsse aus öffentlichen Töpfen (insbes. EU, Bund, Land, Kreis),
- Bürgerschaftliches Engagement und Spenden,
- Beiträge, Gebühren bzw. Entgelte (soweit möglich und zumutbar),
- Einsparungen und /oder zeitliche Verschiebungen an anderer Stelle,
- Erledigung durch vorhandenes Personal,
- für Investitionen Kreditaufnahme (soweit Spielraum für entsprechenden Schuldendienst besteht) oder, sofern ausreichend vorhanden, Rücklagenentnahme (mit entsprechendem Ausfall bisheriger Zinseinnahmen),
- Steuererhöhung (z. B. des Grundsteuerhebesatzes).

Was davon geeignet ist, ohne allzu sehr abzuschrecken, kann zumeist nur im engen Kontakt mit der kommunalen Kämmerei geklärt werden. Der Vorschlag bleibt unverbindlich und ist nicht Gegenstand des Bürgerentscheids.

4. Unterschriftensammlung

- Unterschriften können frei gesammelt werden, und zwar auf Listen, die zunächst die Forderung nach einem Bürgerentscheid über eine bestimmte Angelegenheit, die Begründung hierzu und die Anschriften (bis zu dreier) vertretungsberechtigter Initiatoren/innen enthalten. Unterschriftsberechtigt sind nur wahlberechtigte Bürger/innen der Gemeinde bzw. des Landkreises, weswegen zwecks Identifizierung in Druckschrift folgende **Angaben** zu machen sind:

Nr. (auf jeder Liste mit 1 beginnend), Name, Vorname, Geburtsdatum (freiwillig),
Anschrift, Datum, Unterschrift, freie Spalte zur Bestätigung der Wahlberechtigung.

Zweckmäßig ist es, die Gestaltung der Unterschriftenliste vor Beginn der Sammlung mit der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung abzustimmen.

- Die notwendige **Anzahl** der Unterschriften richtet sich auf der *Gemeindeebene* nach der Gemeindegröße und ist etwas kompliziert zu berechnen: 10 % der Bürger/innen (= ca. 7,5 % der Einwohner/innen), für größere Orte durch folgende Obergrenzen ermäßigt:

| | | |
|------|---|------------------------|
| bis | 50.000 Einwohner reichen auf jeden Fall | 3.000 Unterschriften, |
| bis | 100.000 Einwohner | 6.000 Unterschriften, |
| bis | 200.000 Einwohner | 12.000 Unterschriften, |
| über | 200.000 Einwohner | 24.000 Unterschriften. |

| | |
|--|----------------------|
| In <i>Landkreisen</i> mit bis zu 100.000 Einwohnern sind | 6.000, |
| in solchen mit 100.001 bis 200.000 | 12.000 |
| und in Landkreisen mit mehr als 200.000 Einw. | 24.000 erforderlich. |

Erkundigen Sie sich bei Ihrer Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung nach der effektiv erforderlichen Anzahl und sorgen Sie bei der Sammlung wegen ungültiger Unterschriften für ein ausreichendes Polster, erfahrungsgemäß ein Fünftel über dem Limit!

5. Einreichung

- Die Unterschriftenlisten sind bei der Gemeinde- bzw. Kreisverwaltung (möglichst pressewirksam!) abzugeben. Bei Bürgerbegehren, die sich gegen einen Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss richten, muss dies innerhalb von **4 Monaten** ab Bekanntgabe des Beschlusses (z.B. durch Berichterstattung in der Presse) geschehen. Wenn ein Projekt vom Gemeinderat (bzw. Kreistag) in mehreren Schritten beschlossen wird (z.B. Bedarf, Standort, Raumprogramm, Architektenwettbewerb und Baubeginn), wird die Frist mehrmals eröffnet. Dies gilt auch dann, wenn ein Beschluss nach Sachdiskussion nochmals gefasst wird. Bürgerbegehren können auch vorbeugend gestartet und eingereicht werden.
- Im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern hindert das Bürgerbegehren nach Auffassung der Gerichte die Kommunalorgane rechtlich leider nicht, doch noch vollendete Tatsachen zu schaffen. Politisch ist solche Selbstherrlichkeit äußerst tadelnswert. Für ein politisches „**Stillhalteabkommen**“ empfiehlt sich frühzeitiger Kontakt mit dem/r Bürgermeister/in bzw. dem Landrat.

6. Zulassung

Für das weitere Verfahren gibt es in Rheinland-Pfalz keine gesetzlichen Fristen. Die Prüfung durch Verwaltung und Gemeinderat bzw. Kreistag braucht Zeit. Verschleppung können sich

die Organe politisch kaum leisten. Die Vertreter des Bürgerbegehrens haben im zuständigen Organ ein gesetzliches Anhörungsrecht.

Die Zulassung des Bürgerbegehrens durch den Gemeinderat (bzw. Kreistag) ist eine reine Rechtsfrage, in der die Kommune und die Initiatoren Beratung sowohl durch die Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung bzw. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) als auch durch die am Schluss genannte Stelle in Anspruch nehmen können. Gegen die Nichtzulassung ist Feststellungsklage beim Verwaltungsgericht möglich.

Der **Bürgerentscheid entfällt**, wenn der Gemeinderat bzw. Kreistag die mit dem Bürgerbegehren verlangte Maßnahme beschließt. Dies gilt gemäß der auf Vorschlag von Mehr Demokratie im Jahr 2010 eingeführten Zusatzregel in Absatz 5 auch dann, wenn die Maßnahme in einer abgewandelten Form beschlossen wird, welche die Billigung der Vertretungspersonen erfährt. Dies erleichtert **Kompromisslösungen**.

7. Information

In § 17a Abs. 6 GemO (entsprechend § 11 e Abs. 6 LkrO) heißt es:

„Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.“

Auf diese unglückliche Formulierung stützen sich Gemeinde- bzw. Kreisorgane gern für einseitige Information der Bürgerschaft, die demokratischen Anforderungen nicht gerecht wird. Entsprechend der Rechtslage in Bayern und jahrzehntelang bewährter Praxis in der Schweiz ist politisch zu verlangen, dass die Gemeinde (bzw. der Landkreis) auf ihre Kosten alle Haushalte mit schriftlicher Information versorgt, die gleichberechtigt die Sichtweisen und Argumente der Organe und der Initiatoren enthalten.

Die Initiatoren tun gut daran, darüber hinaus mit Veranstaltungen, Pressearbeit, Flugblättern, Infoständen, Anzeigen usw. Überzeugungsarbeit zu leisten.

8. Bürgerentscheid

- Der Gemeinderat bzw. Kreistag kann dem Bürgerentscheid (seit Sept. 2010) eine **Alternativvorlage** unterbreiten. Dann haben die Bürger zwei Ja- und Nein-Stimmen, weshalb durch eine Stichfrage geklärt wird, was gilt, wenn beide Vorschläge eine ausreichende Mehrheit bekommen.
- Der Bürgerentscheid wird durch die Gemeinde (bzw. den Landkreis) ähnlich wie die **Bürgermeisterwahl (bzw. Landratswahl)** vorbereitet und durchgeführt, insbesondere durch Bekanntmachung, Wählerverzeichnis, persönliche Benachrichtigung, Briefwahlunterlagen, Stimmlokale, öffentliche Auszählung usw.
- Gem. § 17a Abs. 7 GemO bzw. § 11e Abs. 7 LKrO ist der Bürgerentscheid nur dann erfolgreich, wenn die Abstimmungsmeerheit gleichzeitig **20 % aller Stimmberechtigten**

ausmacht (bis Sept. 2010 galten sogar 30%). Für größere Orte und Landkreise ist dies eine immer noch zu hohe Hürde; denn Sachfragen berühren regelmäßig nur einen Anteil der Bevölkerung, der mit zunehmender Größe der Gebietskörperschaft abnimmt.

Wenn dieses Zustimmungsquorum von 20 % nicht erreicht wurde, muss der Gemeinderat bzw. der Kreistag **erneut entscheiden** und seine Haltung angesichts des Stimmenverhältnisses und der Argumente überdenken. Wenn er sich bei einem klaren mehrheitlichen Gegenvotum der Bürgerschaft auf das nicht erreichte Zustimmungsquorum beruft, ist er in Sachen Demokratie nicht auf der Höhe der Zeit.

9. Bindungswirkung

Ein erfolgreicher Bürgerentscheid bindet die Organe drei Jahre lang.

10. Auszüge aus der Gemeindeordnung und Landkreisordnung Rheinland-Pfalz

Gemeindeordnung Rheinland Pfalz

Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom Sept. 2010

§ 17a Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger einer Gemeinde können über eine Angelegenheit der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Der Gemeinderat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet.

(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über

1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Bürgermeister obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Ratsmitglieder, des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der sonstigen Gemeindebediensteten,
4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, das Haushaltssicherungskonzept, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde,
5. die Jahresrechnung der Gemeinde, die Entlastung des Bürgermeisters und der Beigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen,
7. Vorhaben, für deren Zulassung ein Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,
8. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie
9. gesetzwidrige Anträge.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Gemeindeangelegenheit in Form einer mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Das Bürgerbegehren muss von mindestens 10 v. H. der bei der letzten Wahl zum Gemeinderat festgestellten Zahl der wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein, jedoch

1. in Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern höchstens von 3 000 Einwohnern,
2. in Gemeinden mit 50 001 bis 100 000 Einwohnern höchstens von 6 000 Einwohnern,
3. in Gemeinden mit 100 001 bis 200 000 Einwohnern höchstens von 12 000 Einwohnern,

4. in Gemeinden mit mehr als 200 000 Einwohnern höchstens von 24 000 Einwohnern.

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten. Jede Unterschriftenliste muß den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden die Verbandsgemeindeverwaltung, die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten.

(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Gemeindeorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v. H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit „Nein“ beantwortet. Ist die nach Satz I erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Gemeinderat über die Angelegenheiten zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmgleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet ist.

(8) Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 Satz I erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluss des Gemeinderats gleich. § 42 findet keine Anwendung. Der Gemeinderat kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.

(9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

Landkreisordnung Rheinland-Pfalz

Landkreisordnung für Rheinland- Pfalz in der Fassung vom Sept. 2010

§ 11 e Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

(1) Die Bürger eines Landkreises können über eine Angelegenheit des Landkreises einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Der Kreistag kann beschließen, dass über eine Angelegenheit des Landkreises ein Bürgerentscheid stattfindet.

(2) Ein Bürgerentscheid ist nicht zulässig über

1. Angelegenheiten, die kraft Gesetzes dem Landrat obliegen,
2. Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung,
3. die Rechtsverhältnisse der Kreistagsmitglieder, des Landrats, der Kreisbeigeordneten und der sonstigen Kreisbediensteten,
4. die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan mit den Anlagen, das Haushaltssicherungskonzept, die Abgabensätze und die Tarife der Versorgungs-, Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe des Landkreises,
5. die Jahresrechnung des Landkreises, die Entlastung des Landrats und der Kreisbeigeordneten und die Feststellung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe,
6. Vorhaben, für deren Zulassungen Planfeststellungsverfahren oder ein förmliches Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist,
7. Entscheidungen in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren sowie
8. gesetzwidrige Anträge.

(3) Das Bürgerbegehren ist schriftlich bei der Kreisverwaltung einzureichen; richtet es sich gegen einen Beschluss des Kreistags, muss es innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung eingereicht sein. Es muss die zu entscheidende Angelegenheit des Landkreises in Form einer mit "Ja"

oder "Nein zu beantwortenden Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der begehrten Maßnahme enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, das Bürgerbegehren zu vertreten. Die Zahl der für ein Bürgerbegehren erforderlichen Unterschriften beträgt:

1. in Landkreisen mit bis zu 100 000 Einwohnern 6 000,
2. in Landkreisen mit 100 001 bis 200 000 Einwohnern 12 000,
3. in Landkreisen mit mehr als 200 000 Einwohnern 24 000.

Unterschriftsberechtigt sind nur die nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes Wahlberechtigten des Landkreises. Jede Unterschriftenliste muss den vollen Wortlaut des Bürgerbegehrens enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(4) Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten drei Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag nach Anhörung der das Bürgerbegehren vertretenden Personen. Zuvor prüft die Kreisverwaltung die Gültigkeit der Eintragungen in die Unterschriftenlisten, wobei die Verwaltungen der großen kreisangehörigen Städte, der verbandsfreien Gemeinden und der Verbandsgemeinden des Kreisgebiets die erforderliche Amtshilfe leisten.

(5) Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme in unveränderter Form oder in einer Form, die von den das Bürgerbegehren vertretenden Personen gebilligt wird, beschließt.

(6) Wird ein Bürgerentscheid durchgeführt, müssen den Bürgern zuvor die von den Kreisorganen vertretenen Auffassungen in der Form einer öffentlichen Bekanntmachung dargelegt werden.

(7) Bei einem Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 v.H. der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als mit "Nein" beantwortet. Ist die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag über die Angelegenheit zu entscheiden. Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Art und Weise beantwortet werden (Stichentscheid). Es gilt dann die Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausgesprochen hat. Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet ist.

(8) Der Bürgerentscheid, der die nach Absatz 7 erforderliche Mehrheit erhalten hat, steht einem Beschluss des Kreistags gleich. § 35 findet keine Anwendung. Der Kreistag kann einen Bürgerentscheid frühestens nach drei Jahren abändern.

(9) Das Nähere bestimmt das Kommunalwahlgesetz.

11. Mehr Demokratie e.V.

Direkte Demokratie braucht einen langem Atem. Die Entwicklung einer Kultur der Volksabstimmung erfordert viel Aufklärungs- und Überzeugungsarbeit. Mehr Demokratie e.V. bemüht sich seit seiner Gründung im Jahr 1988 um Einführung und Verbesserung fairer direktdemokratischer Verfahrensregelungen auf allen politischen Ebenen, und dies mit Erfolg, z. B. 1995 in Bayern, 1998 in Hamburg, 2005 in Baden-Württemberg und im Jahr 2010 auch in Rheinland-Pfalz. Experten unseres Vereins beraten Sie bei der Einleitung von Bürgerbegehren. Das Büro des Landesverbandes Baden-Württemberg in Stuttgart stellt diesen Service einstweilen auch für Rheinland-Pfalz zur Verfügung.

Machen Sie bei uns mit:

Werden Sie Mitglied, Förderer oder Sie unterstützen uns mit einer Spende.

Noch Fragen? Sprechen Sie uns an:

Mehr Demokratie e.V. Landesverband Baden-Württemberg

Rotebühlstraße 86/1

70178 Stuttgart

Telefon 0711 - 509 10 10

Fax 0711 - 509 10 11

Email bawue@mitentscheiden.de

Internet www.mitentscheiden.de

Spendenkonto 885 81 07

bei der Bank für Sozialwirtschaft

(BLZ 700 205 00)

Spenden sind steuerlich absetzbar.